



Planzeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BBAuG**
 - MI Mischgebiete
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - überbaubare Grundstücksflächen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BBAuG**
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - GRZ Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAuG**
 - offene Bauweise
 - ▲ nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 UND (6) BBAuG**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BBAuG)**
 - Bindungen
 - für die Erhaltung von Bäumen
 - Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 10 (7) BBAuG**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
 - ST Stellplätze
 - ST Stellplätze
 - Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs u. schließl. Gegenstände 0,80 m u. GK fertiger Straße
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 6. 5. 1982 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 1. 7. 1982 öffentlich bekanntgemacht.

Stadtdirektor i.V.

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 13, 17 und 51 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
am: Az.: 250/78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. 6. 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 5. 1. 1983

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
Heinrich Meppen, Leiter Vermessungsdirektion

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Papenburg
Planungs- und Hochbauamt
Papenburg, den 28. 12. 1982
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 6. 5. 1982 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1. 7. 1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13. 7. 1982 bis 15. 8. 1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 28. 12. 1982
Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBAuG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBAuG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 29. 9. 1982 als Satzung (§ 10 BBAuG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 28. 12. 1982
Bürgermeister Stadtdirektor i.V.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßnahme gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt / teilweise genehmigt. Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBAuG von der Genehmigung ausgeschlossen.

Meppen, den 14. März 1983
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
in Vertretung
Unterschrift

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 15. 4. 1983 31. 5. / 1983 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15. 4. 1983 31. 5. 83 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 25. 4. 1983
Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

papenburg, den

Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) i. d. F. vom 18. 08. 1976 (BGBl. I. S. 2256 her. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I. S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 02. 1982 (NGVBl. S. 53) hat der Rat der Stadt Papenburg diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „EMDENER STRASSE“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 28. 12. 1982
Bürgermeister Stadtdirektor i.V.

§ 1
(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2
(Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 Abs. 1 NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentliche Verkehrsflächen liegen.

§ 3
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gem. § 31 Abs. 1 BBAuG Ausnahmen zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen
- Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschos -
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung bis zu 0,5 m -

Hinweis:
(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18. 02. 1982 (NGVBl. S. 53) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 „EMDENER STRASSE“ DER STADT PAPENBURG

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg	
Maßstab: 1 : 1000	Plannummer: 12 / 7
Datum: 25. 6. 1982 28. 12. 1982	Gezeichnet: KOOP Bearbeitet: BOCK